

Berlin, 22.12.2005

Stellungnahme des vzbv zur Neufassung der Rechtsverordnungen zur Strom- und Gasversorgung (Strom- und GasGVV, NAV, NDAV)

Nach den §§ 18 Abs. 3 und 39 Abs. 2 EnWG steht die Ausgestaltung der Rechtsverhältnisse zwischen den Haushaltskunden einerseits und den Grundversorgern und Netzbetreibern andererseits durch Verordnung im Ermessen der zuständigen Bundesministerien bzw. der Bundesregierung. Wenn die Ausgestaltung erfolgt, sind die allgemeinen Bedingungen angemessen zu gestalten und dabei die beiderseitigen Interessen der Parteien zu berücksichtigen. Diese gesetzliche Vorgabe wird durch die vorliegenden Verordnungsentwürfe nicht erfüllt.

Die Entwürfe sind durch eine weitgehende Freistellung der Anbieter von Pflichten gekennzeichnet, denen strikte Pflichten der Haushaltskunden gegenüberstehen. Weite Haftungsfreistellungen der Anbieter, teilweise selbst bei grob fahrlässigen Schädigungen (§§ 7 StromGVV und GasGVV sowie §§ 15 und 18 NAV und NDAV), stehen Vertragsstrafpflichten der Haushaltskunden (§§ 12 StromGVV und GasGVV) gegenüber. Offene Leistungspflichten der Anbieter und schwache Mitteilungspflichten (§§ 2 Abs. 3 und 4, 10 Abs. 1, 17 Abs. 1 StromGVV und GasGVV sowie §§ 7, 16 und 25 NAV und NDAV) treffen auf umfangreiche Mitteilungs-, Duldungs- und Auskunftspflichten auf Seiten der Haushaltskunden (z.B. §§ 11 StromGVV und GasGVV sowie §§ 10, 12, 17, 21, NAV und NDAV). Dabei wird keine Rücksicht darauf genommen, ob Mitteilungspflichten im Einzelfall von den Haushaltskunden objektiv überhaupt erfüllt werden können (§§ 10 StromGVV und GasGVV). Weitgehende Leistungsverweigerungsrechte der Anbieter und pauschale Kostenberechnungen (§§ 20 StromGVV und GasGVV sowie §§ 17 NAV und NDAV) stehen der Pflicht der Haushaltskunden gegenüber, selbst fehlerhafte Rechnungen begleichen zu müssen (§§ 18 StromGVV und GasGVV), unverhältnismäßige Sperrungen des Energiebezugs dulden zu müssen (§§ 20 Abs. 2 StromGVV und GasGVV sowie §§ 24 Abs. 2 NAV und NDAV) und nach Verbrauchsschätzungen intransparent abgerechnet zu werden (§§ 14 Abs. 1 und 2 StromGVV und GasGVV).

Die Liberalisierung des Strom- und Gasmarktes in Deutschland hat gezeigt, dass die Interessen der Haushaltskunden bei der Ausgestaltung der Marktbedingungen gegenüber Unternehmensinteressen vielfach nur unzureichend berücksichtigt werden. Diese Tendenz setzt sich in den vorliegenden Verordnungsentwürfen zur Ausgestaltung der Vertragsbedingungen und der bestehenden Rechtsverhältnisse fort.

In einem liberalisierten Markt stellt sich die Grundfrage, wieso Vertragsbedingungen überhaupt vom Ordnungsgeber vorgegeben werden. Eine Vorgabe von Geschäftsbedingungen per Verordnung ist für Wettbewerbsmärkte atypisch. Hier-

durch wird die Vertragsfreiheit und damit auch ein Teil des Leistungswettbewerbs eingeschränkt. Die Vertragsklauseln werden der Billigkeitskontrolle nach dem allgemeinen AGB-Recht entzogen. Aus Sicht der Haushaltskunden ist die normative Vorgabe von Vertragsbedingungen deshalb nur zu akzeptieren, wenn die Regelungen der Verordnungen nicht hinter den Verbraucherschutzstandard des allgemeinen Zivilrechts zurückfallen. Das allgemein für Verbraucherverträge geltende AGB-Recht muss zumindest den Maßstab für die Verordnungen bilden.

Ein vom Verbraucherzentrale Bundesverband in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten misst die aktuellen Allgemeinen Versorgungsbedingungen (AVBEltV) sowie einen Verordnungsentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit aus dem Jahr 2002 an dem allgemeinen Schutzstandard des AGB-Rechts. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass eine Vielzahl der aktuellen Verordnungsregelungen nach dem allgemeineren Schutzstandard des AGB-Rechts unwirksam wäre¹. Hieran haben die neuen Verordnungsentwürfe allenfalls partiell etwas geändert.

Der vzbv fordert, dass der Schutzstandard der Verordnungen nach der Liberalisierung der Energiemärkte zumindest nicht hinter den Verbraucherschutzstandard des allgemeinen AGB-Rechts zurückfällt. Kernpositionen sind dabei:

I. StromGVV und GasGVV

1. Grundversorger müssen die Haushaltskunden klar und transparent **über** die gültigen Allgemeinen Bedingungen und Preise auch bei **Änderungen kostenlos informieren**.
2. Der Grundversorger hat bereits vor Beginn der Ersatzversorgung über diese zu informieren und dem Kunden die **Möglichkeit zu einer konkreten Verbrauchsabrechnung** zu eröffnen.
3. Der Grundversorger ist zu verpflichten, den Haushaltskunden auf Nachfrage kurzfristig **über die Gründe einer Unterbrechung** bzw. von Unregelmäßigkeiten in der Belieferung zu **informieren**.
4. Dem Haushaltskunden ist in Fällen eines unklaren Verbrauchsanstiegs innerhalb eines definierten Zeitraums ein **Anspruch auf eine kostenfreie Überprüfung der Messeinrichtung** zu gewähren.
5. Gleichmäßige Zeiträume der Zählerablesung sind festzuschreiben. Die Pflicht zur **Selbstablesung** darf dem Haushaltskunden **nur durch widerrufliche Individualvereinbarung** auferlegt werden. Der Grundversorger hat die ersparten Kosten von der Rechnungssumme abzuziehen.

¹ Arzt/Schröder, Allgemeine Bedingungen für Netzanschluss und Stromversorgung versus AGB-Recht, 2005, Berliner Wissenschafts-Verlag, Band 6 der Schriftenreihe des Verbraucherzentrale Bundesverbandes zur Verbraucherpolitik

6. Die **Zutrittsrechte** des Grundversorgers zu den grundrechtlich geschützten Privatbereichen des Haushaltskunden sind an **strenge Voraussetzungen** zu knüpfen.
7. Die **Vertragsstrafregelungen** zugunsten der wirtschaftlich stärkeren Anbieter sind zu **streichen**.
8. Der **Turnus zur Abrechnung** ist zu **konkretisieren**. Bei Abweichungen ist den Haushaltskunden das Recht auf **Ratenzahlungen** zu gewähren. Bei Preisänderungen ist dem Kunden durch **Mitteilung** die Möglichkeit zur konkreten Erfassung seiner Verbrauchsdaten zu sichern.
9. Eine Änderung der **Abschlagszahlungen** aufgrund von Preiserhöhungen ist dem Haushaltskunden so frühzeitig mitzuteilen, dass er gegebenenfalls durch einen Anbieterwechsel einer Preiserhöhung ausweichen kann.
10. Die Pflicht der Grundversorger muss festgeschrieben werden, leicht verständlich über den **Beginn einer Vorauszahlungspflicht** des Haushaltskunden zu informieren.
11. **Sicherheitsleistungen** des Haushaltskunden sind nach Wegfall der Voraussetzungen „unverzüglich“ zurückzugeben.
12. **Rechnungen** und Abschläge müssen allgemein und einfach verständlich gestaltet sein.
13. Dem Kunden muss ein **Leistungsverweigerungsrecht** bei fehlerhaften Rechnungen zustehen. Den Grundversorgern darf kein Recht zur Geltendmachung von **Kostenpauschalen** eingeräumt werden.
14. Das Recht zur **Unterbrechung der Versorgung** ist durch strenge Voraussetzungen zu normieren.
15. Bei Änderungen der Preise oder sonstigen Vertragsbedingungen ist sicherzustellen, dass die Änderungen für den Haushaltskunden bei einer **Kündigung und einem Anbieterwechsel** nicht wirksam werden.
16. Bei Verstößen der Grundversorger gegen Bestimmungen der Verordnungen sind **Sanktionen** zu normieren.

II. NAV und NDAV

1. Netzbetreiber müssen die Haushaltskunden klar und transparent **über** alle gültigen Allgemeinen Bedingungen und Preise auch bei **Änderungen kostenlos informieren**.
2. Die **vertragliche Leistung**, also die sog. Art der Versorgung, muss in den Allgemeinen Bedingungen hinreichend konkret bestimmt sein.
3. Bei der **Inanspruchnahme eines Kundengrundstücks** ist das Äquivalenzprinzip zu wahren.
4. Baukostenzuschüsse müssen abgeschafft werden.
5. Die **Überprüfung der Kundenanlage** muss auf die Basis eines konkret geregelten Verfahrens gestellt werden. Für die Überprüfung muss der Netzbetreiber uneingeschränkt haften.
6. Bei einer **Unterbrechung** oder Unregelmäßigkeit der Versorgung hat der Netzbetreiber auf Nachfrage binnen angemessener Frist über die Gründe aufzuklären.
7. Die **Haftung der Netzbetreiber** ist vor dem Hintergrund der jüngsten Stromausfälle deutlich zu erweitern.
8. Die **Zutrittsrechte** der Netzbetreiber zu privaten Räumen außerhalb der Gefahrenabwehr und Störungsbeseitigung müssen an strenge Voraussetzungen geknüpft und konkretisiert werden.
9. Die Pflicht zur **Zahlung fehlerhafter Rechnungen** ist auch gegenüber dem Netzbetreiber aufzuheben.
10. Die Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung ist an strenge Voraussetzungen zu knüpfen.
11. Der Haushaltskunde ist über einen **Wechsel des Netzbetreibers** zu informieren.
12. **Sanktionen bei Verstößen** der Netzbetreiber sind zu regeln.

Im Einzelnen ist folgendes auszuführen:

I. StromGVV und GasGVV

Zu 1. - Transparenz über die gültigen Vertragsbedingungen und Vertragskonditionen

(§ 2 Abs. 4, § 5 Abs. 3 und § 8 StromGVV, § 2 Abs. 4, § 5 Abs. 3 und § 8 GasGVV)

Der Haushaltskunde muss über die gültigen Bedingungen und aktuellen Preise klar informiert werden. Hierzu müssen dem Haushaltskunden die allgemeinen Bedingungen und Preise aber auch ergänzende Vertragsbedingungen bei schriftlichem Vertragsschluss, bei Vertragsbestätigung **und bei Änderungen** sowie im Übrigen jederzeit auf Verlangen **kostenlos ausgehändigt** werden.

Öffentliche Bekanntmachungen genügen dem Transparenzgebot nicht und stehen im Widerspruch zum Rechtsgedanken des § 305 Abs. 2 BGB. Dem Verbraucher muss die Möglichkeit gegeben werden, von dem Inhalt der Bedingungen Kenntnis zu nehmen. Gerade öffentliche Bekanntmachungen von Änderungen werden von den Kunden in der Praxis vielfach nicht wahrgenommen. Daraus erwachsen in der Vergangenheit Unklarheiten, die nicht einmal so mancher Mitarbeiter des Versorgers auflösen konnte. Diese Unklarheiten müssen künftig vermieden werden. Zudem ist die Klarheit über die geltenden Bedingungen und Preise in einem Wettbewerbsmarkt erforderlich, damit der Haushaltskunde eine sachgerechte Marktentscheidung treffen kann. Jede Änderung der Bedingungen oder Preise kann einen Anbieterwechsel nach sich ziehen.

Es ist deutlich zu regeln, dass Änderungen der Bedingungen und Preise dem Haushaltskunden so **rechtzeitig vor Inkrafttreten mitzuteilen** sind, dass der Kunde in die Lage versetzt wird, von den geänderten Bedingungen und Preisen im Falle seiner Kündigung nicht betroffen zu werden (vgl. unten zu Punkt 15) sowie die Möglichkeit hat, die Abrechnung und künftige Abschlagszahlungen auf der Basis konkreter Verbrauchswerte ohne Verbrauchsschätzung herbeizuführen (vgl. unten zu Punkt 2, 8 und 9.).

Zu 2. – Ersatzversorgung

(§ 3 Abs. 2 StromGVV und § 3 Abs. 2 GasGVV)

Angesichts der immer noch langen Wechselzeiten läuft der Haushaltskunde in der Ersatzversorgung Gefahr, selbst bei einer schnellen Entscheidung für einen neuen Anbieter den Wechsel nicht innerhalb der dreimonatigen Frist der Ersatzversorgung realisieren zu können. Zudem ist der Haushaltskunde in der Ersatzversorgung nicht primär auf eine Verbrauchsschätzung durch den Grundversorger zu verweisen. Es ist zu begrüßen, dass die Verordnungen den Grundversorger verpflichten, den Kunden unverzüglich nach Kenntnisnahme über den Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Ersatzversorgung zu unterrichten.

Zur Klarstellung ist jedoch festzuschreiben, dass diese Pflicht auch **vor Beginn der Ersatzversorgung** besteht. Denn regelmäßig wird der Grundversorger, wie bei dem Ausfall eines Anbieters oder bei Schwierigkeiten in der Übergabe des Kunden an einen neuen Anbieter, bereits vorab von der anstehenden Ersatzversorgung Kenntnis erlangen. Ferner ist dem Kunden vom Grundversorger der **Zeitpunkt der Kenntnisnahme** mitzuteilen. Dem Haushaltskunden muss das Recht eingeräumt werden, den **tatsächlichen Verbrauch** in der Zeit der Ersatzversorgung glaubhaft zu machen und die konkrete Abrechnung zu verlangen.

Zu 3. – Haftung bei Versorgungsstörungen durch Grundversorger (§ 7 StromGVV und § 7 GasGVV)

Eine Überleitung von möglichen Schadensersatzansprüchen des Grundversorgers gegen den Netzbetreiber auf den Haushaltskunden macht nur Sinn, wenn der Haushaltskunde in die Lage versetzt wird seine Schadensersatzansprüche gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen. Hierfür bedarf es der Aufklärung und **Information über die Gründe der Unterbrechung** bzw. der Unregelmäßigkeiten in der Belieferung durch den Grundversorger. Als Vertragspartner sowohl des Haushaltskunden als auch des Netzbetreibers verfügt der Grundversorger über die notwendigen Informationen.

Als neuer § 7 Satz 3 StromGVV und neuer § 7 Satz 3 GasGVV ist deshalb die Pflicht des Grundversorgers einzufügen, den Haushaltskunden auf Nachfrage über die Gründe der Unterbrechung bzw. der Unregelmäßigkeiten in der Versorgung kurzfristig zu unterrichten.

Zu 4. – Nachprüfung der Messeinrichtung (§ 9 Abs. 3 StromGVV und § 9 Abs. 3 GasGVV)

In der Vergangenheit sind wiederholt Fälle unerklärlicher Messungen eines erhöhten Stromverbrauchs bei Haushaltskunden aufgetreten. Da nicht nur der Kunde, sondern auch der Grundversorger ein Interesse an der ordnungsgemäßen Erfassung des tatsächlichen Verbrauchs haben muss, ist der Grundversorger als Netznutzer bei Einhaltung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenze nicht in jedem Fall aus der Pflicht zur Kostentragung einer Nachprüfung der Messeinrichtung zu entlassen. Letztlich obliegt es dem Grundversorger, die Richtigkeit des von ihm in Rechnung gestellten Verbrauchs nachzuweisen. Dem Kunden ist deshalb in Fällen eines unklaren Verbrauchsanstiegs das Recht auf eine **kostenfreie Überprüfung der Messeinrichtung** innerhalb eines definierten Zeitraums zu gewähren.

§ 9 Abs. 3 StromGVV und § 9 Abs. 3 GasGVV ist dazu um die Bestimmung zu ergänzen, dass der Grundversorger bei einem nicht offensichtlich erklärlichen Verbrauchsanstieg in erheblichem Umfang, der auch unterhalb des doppelten Vorjahresverbrauchs nach § 18 Abs. 1 Satz 3 StromGVV und GasGVV liegen kann, zumindest innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren die Kosten einer Nachprüfung der Messeinrichtung zu tragen hat.

Zu 5. – Ablesung (§ 10 StromGVV und § 10 GasGVV)

Da der Turnus der Ablesung erhebliche Auswirkungen auf die Abschlagszahlungen der Haushaltskunden hat, ist eine **gleichmäßige Ablesung des Zählers** sicherzustellen. Die Grundversorgungsverordnungen regeln bisher nur eine relativ offene Obliegenheit zur gleichmäßigen Ablesung. Dabei wird weder ein maximaler Zeitraum definiert, innerhalb dessen die Ablesung zu erfolgen hat, noch werden Rechtsfolgen für den Fall festgelegt, dass dieser Zeitraum nicht eingehalten wird.

Völlig inakzeptabel ist die offene Regelung zur **Selbstablesung** durch die Kunden. Die Grundversorgungsverordnungen ermöglichen es dem Grundversorger durch weitergehende allgemein verwendete Vertragsklauseln die Pflicht zur Ablesung in jedem Fall dem Kunden aufzubürden. Diese bereits geübte Praxis hat in der Vergangenheit zu erheblichen Problemen geführt, wenn die Haushaltskunden individuell gar nicht in der Lage sind, die Selbstablesung vorzunehmen. Insbesondere älteren Menschen wird hier eine Pflicht auferlegt, die diese gegebenenfalls gar nicht erfüllen können. Die Selbstablesung darf deshalb **nur durch Individualvereinbarungen** vereinbart werden, die separat von anderen Anträgen, Erklärungen und Formularen zu schließen ist. Der Haushaltskunde muss die Option haben die Individualvereinbarung isoliert zu widerrufen.

Die Regelung zur Selbstablesung berücksichtigt ferner nicht, dass die Ablesung einen Kostenfaktor darstellt, der in die Schlussrechnung einkalkuliert wird. Durch die Selbstablesung ersparen die Anbieter nicht nur eigene Aufwendungen für den Geschäftsbetrieb, sie wälzen zudem Kosten auf die Haushaltskunden ab, insbesondere für die Übermittlung der Daten. In den Fällen einer Selbstablesung sind deshalb die **ersparten Kosten** des Anbieters in der Rechnung **auszuweisen** und von der Rechnungssumme **abzuziehen**. Der Haushaltskunde ist dabei von der Summe freizustellen, die für eine individuelle Ablesung durch den Anbieter berechnet würde.

Zu 6. – Zutrittsrecht (§ 11 StromGVV und § 11 GasGVV)

Hat der Haushaltskunde dem Grundversorger, Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber außerhalb der Gefahrenabwehr oder der Störungsbeseitigung Zutritt zu dem grundrechtlich geschützten und mit Richtervorbehalt ausgestatteten Wohngebäude zu gewähren, sind an die Voraussetzungen des Betretungsrechts strenge Anforderungen zu stellen. Die Klauseln der Verordnungsentwürfe kommen der Ausübung staatlichen Zwangs gleich.

Eine vorherige Benachrichtigung, die dem Kunden **mindestens drei Wochen** vor dem Termin vorliegt, ist ebenso Mindestvoraussetzung wie die bereits in den Verordnungsentwürfen vorgesehene Pflicht des Beauftragten sich durch einen eindeutigen Ausweis zu legitimieren. Die Verordnungen müssen klarstellen, dass der Zutritt das **Einverständnis des Kunden** voraussetzt.

Darüber hinaus müssen die Verordnungen gewährleisten, dass die privaten Räume des Haushaltskunden nur zu einer Zeit betreten werden, die es dem Kunden ermöglicht, **persönlich anwesend** zu sein.

Der Haushaltskunde muss die Möglichkeit haben, Besuche zu für ihn unpassenden Zeiten zu verweigern (z.B. bei Verhinderung wegen Urlaubs, Krankheit oder dringenden Terminen). **Ersatztermine** müssen zur Auswahl angeboten werden. Eine Betretung zur „**Unzeit**“ muss ausgeschlossen bleiben. Ein jederzeitiges Zutrittsrecht, das formal auch Nachtzeiten erfasst, ist zu weitgehend und würde den Haushaltskunden nach den allgemeinen Grundsätzen unbillig behindern.

Zu 7. - Vertragsstrafen (§ 12 StromGKV und § 12 GasGKV)

Die Vertragsstraferegelungen der Verordnungsentwürfe spiegeln den Geist einer Zeit vor der Liberalisierung wider. Sie passen für den liberalisierten Strom- und Gasmarkt nicht mehr. Die Vertragsstraferegelungen zugunsten der wirtschaftlich stärkeren Anbieter sind **unverhältnismäßig**. Den Anbietern stehen bereits zivil- und strafrechtliche Sanktionsmittel zur Wahrung ihrer Rechte zu.

Die mit einem Vertragsstrafeversprechen beabsichtigte Ausgleichsfunktion wird durch die **Vertragsstrafenhöhe** überschritten. Insbesondere ist die Vertragsstrafenhöhe bei einer Pflichtverletzung hinsichtlich der zur Preisbildung erforderlichen Angaben nach § 12 Abs. 2 Strom- und GasGKV nicht nachvollziehbar. Die Regelungsentwürfe stellen ferner nicht eindeutig klar, dass neben einer Vertragsstrafe **kein zusätzlicher Schadensersatz** verlangt werden darf. Dies wäre nach den allgemeinen Grundsätzen unbillig.

Es ist darauf zu verweisen, dass es sich dogmatisch bei den in den Entwürfen geregelten „Vertragsstrafeversprechen“ um pauschalisierte Schadensersatzansprüche handelt. Die dogmatische Unterscheidung hat nach den allgemeinen Regeln zur Konsequenz, dass der Anspruch den nach dem gewöhnlichen Verlauf zu erwartenden Schaden nicht übersteigen darf und dem Kunden der Nachweis eines geringeren Schadens eröffnet werden muss. Die Regelungsentwürfe sind deshalb auf **pauschalisierte Schadensersatzansprüche** mit diesen Einschränkungen umzustellen.

Zu 8. – Abrechnung (§ 13 StromGKV und § 13 GasGKV)

Wie bei der Ablesung (vgl. oben zu 5.) ist auch in § 13 Abs. 1 StromGKV und § 13 Abs. 1 GasGKV der **Turnus** zur Abrechnung **konkret zu definieren** und mit einer Sanktion bei Verstößen zu bedrohen. In der Vergangenheit kam es wiederholt vor, dass Abrechnungen über Jahre nicht gestellt wurden. Mit der Verjährungsfrist korrespondierend hat der Haushaltskunde dann eine Abrechnung für die vergangenen drei Jahre erhalten. Aufgrund zwischenzeitlicher Preissteigerungen waren diese Rechnungen wenig transparent. Der Kunde sah sich unvermittelt einer er-

heblichen Nachzahlung ausgesetzt, die sofort fällig gestellt wurde. Zumindest ist klarzustellen, dass Forderungen aus Rechnungen, die für eine Abrechnungsperiode von über einem Jahr gelten, nicht sofort fällig gestellt werden können. Der Haushaltskunde muss in diesen Fällen ein **Recht auf Ratenzahlung** ohne Zinsvergütung haben.

In § 13 Abs. 2 StromGVV und § 13 Abs. 2 GasGVV setzt sich das Problem öffentlich bekannt gemachter Preisänderungen fort. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, hat der Haushaltskunde nach den gegenwärtigen Bestimmungen praktisch keine Möglichkeit individuell korrekt abgerechnet zu werden, da die unterschiedlichen Preise nur nach einer Schätzung auf den anteiligen Verbrauch verteilt werden. Angesichts der steigenden Energiepreise und den damit verbundenen Belastungen der Haushaltskunden wird die **korrekte Erfassung der Verbrauchsdaten** und damit eine gerechte Abrechnung immer wichtiger. Korrespondierend zu Punkt 1. dieser Stellungnahme ist dem Verbraucher ausdrücklich das Recht einzuräumen, dem Grundversorger den tatsächlichen Verbrauchsstand zum Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Preiserhöhung glaubhaft zu machen, der damit bei der Abrechnung zu berücksichtigen ist.

Entsprechendes gilt für § 13 Abs. 3 StromGVV und § 13 Abs. 3 GasGVV, wenn der Vertrag durch die faktische Entnahme von Elektrizität oder Gas zustande kommt. Dem Kunden ist ausdrücklich zu gestatten, alternativ den **konkreten Verbrauchsstand** und damit den späteren Eigenverbrauch glaubhaft zu machen. Die gegenwärtig vorgesehene Erbringung eines Beweises könnte allenfalls über das Beweismittel eines Zeugen erfolgen und ist aus Kundensicht nicht in jedem Fall praktikabel. Deshalb sind die Anforderungen auf eine Glaubhaftmachung zu reduzieren.

Zu 9. – Abschlagszahlungen (§ 14 StromGVV und § 14 GasGVV)

§§ 14 Abs. 2 StromGVV und GasGVV sehen vor, dass bei einer Änderung der Allgemeinen Preise die anfallenden Abschlagszahlungen prozentual angepasst werden können. Mit Blick auf die Interessenwahrung der Haushaltskunden in einem liberalisierten Strom- und Gasmarkt ist auch an dieser Stelle darauf zu achten, dass **Preisänderungen** sich nur auf die Abschlagszahlungen auswirken dürfen, wenn die Preisänderung entsprechend Punkt 1. dieser Stellungnahme so **frühzeitig mitgeteilt** wurde, dass der Haushaltskunde die Möglichkeit hatte, der Preiserhöhung durch einen Anbieterwechsel auszuweichen.

Insbesondere mit Blick auf die gegenwärtig laufenden gerichtlichen Verfahren nach § 315 BGB und den Wegfall der Preisgenehmigungsverfahren für Strompreise im Sommer 2007 wäre es unangemessen, die Haushaltskunden mit höheren Abschlagszahlungen zu belasten, wenn die Billigkeit der Preiserhöhung nicht gesichert ist. In diesem Sachzusammenhang ist gleichfalls zu regeln, dass der Grundversorger die Erteilung einer **Einzugsermächtigung nicht zurückweisen** darf, wenn der Kunde die Einzugsermächtigung der Höhe nach beschränkt hat.

Zu 10. – Vorauszahlung (Zu § 15 StromGKV und § 15 GasGKV)

Die Verbraucherberatungen in den Bundesländern haben die Erfahrung gemacht, dass die Versorger den Haushaltskunden gelegentlich nicht auf die Pflicht zur Vorauszahlung hinweisen. Die Kunden erfahren erst aus einer Mahnung von der Vorauszahlungspflicht. In die Verordnungsregelungen ist deshalb die Voraussetzung aufzunehmen, dass die **Grundversorger verpflichtet** sind den Kunden über die **Pflicht zur Vorauszahlung**, den Beginn, die Höhe, die Gründe der Vorauszahlung und die Voraussetzungen für ihren Wegfall leicht verständlich zu informieren.

Zu 11. – Sicherheitsleistung (§ 16 Abs. 4 StromGKV und § 16 Abs. 4 GasGKV)

Entfallen die Voraussetzungen für eine Sicherheitsleistung des Haushaltskunden, sehen die Verordnungsentwürfe vor, dass der Grundversorger die Sicherheit zurückzugeben hat. Bei angemessener Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen sind die Regelungen dahin gehend zu ergänzen, dass der Grundversorger die Sicherheit nach Wegfall der Voraussetzungen **„unverzüglich“ zurückzugeben** hat.

Zu 12. – Rechnungen und Abschläge (§ 17 StromGKV und § 17 GasGKV)

Während die Vordrucke für Rechnungen und Abschläge nach den Verordnungsentwürfen nur „verständlich“ zu sein haben, müssen die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren „in allgemein verständlicher Form ausgewiesen“ werden.

Die Regelungen berücksichtigen die Interessen der Haushaltskunden nicht angemessen. Die Rechnungen sind gegenwärtig vielfach verbraucherunfreundlich gestaltet und nur schwer nachvollziehbar. Die künftigen Verordnungen müssen die Pflicht der Grundversorger festschreiben, **„allgemein und einfach verständliche Rechnungen“** zu erstellen, die ein durchschnittlicher Haushaltskunde ohne Mühe nachvollziehen kann.

Zu 13. – Zahlung und Verzug (§ 18 StromGKV und § 18 GasGKV)

Die Pflicht der Haushaltskunden zur Zahlung auch fehlerhafter Rechnungen berücksichtigt die Interessen der Haushaltskunden nicht angemessen. Nach den allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen darf das **Leistungsverweigerungsrecht** des Kunden nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt werden. Die Verordnungsentwürfe beschränken das Recht des Haushaltskunden zur Zahlungsverweigerung auf „offensichtliche Fehler“. Diese Einschränkung ist aufzuheben.

Die Kostenpauschalierung des Grundversorgers für Mahnungen und eingeschaltete Inkassounternehmen beeinträchtigt die Rechte der Haushaltskunden unangemessen. Die Regelungen eröffnen der Höhe nach beliebige Pauschalen. Eine Konkretisierung und damit eine Transparenz für den Haushaltskunden erfolgt nicht. Die Verordnungsentwürfe müssen die **Höhe der Kostenpauschalen** bereits **konkret benennen**. Zumindest muss verbindlich zum Ausdruck kommen, dass die Kostenpauschalen den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen dürfen, die Schadensminderungspflicht zu berücksichtigen haben und die Berechnungsgrundlage auf Verlangen der Kunden nachzuweisen ist. Zudem muss dem Kunden der Nachweis eines geringeren Schadens gestattet werden. Allgemein gilt, dass eine Kostenpauschalierung den Kunden benachteiligt, weil sie die tatsächlichen Kosten einer Überprüfung entzieht und dem Ursächlichkeitsprinzip widerspricht. Deshalb ist in den Verordnungen auf Kostenpauschalen zu verzichten.

Zu 14. – Unterbrechung der Versorgung (§ 20 StromGVV und § 20 GasGVV)

Die Unterbrechung der Energieversorgung bedeutet eine besondere Härte für die betroffenen Haushaltskunden, von der beispielsweise über die Bereiche Ernährung und Raumwärme selbst das elementare Gut der Gesundheit berührt werden kann. Die **Unterbrechung der Versorgung** darf deshalb nur das **letzte Mittel** zur Wahrung berechtigter Interessen des Grundversorgers sein. Es darf in diesem Bereich keinen Erlaubnistatbestand zur Unterbrechung mit einem Ausnahmeverbehalt geben. Nach diesen, in den Verordnungsentwürfen enthaltenen Regelungen, rücken selbst säumige Urlauber oder Haushaltskunden, die sich durchaus unter Anerkennung der Rechtsprechung gegen unbillige Preiserhöhungen zur Wehr setzen, an den Rand der Versorgungsunterbrechung. Die angemessene Interessenberücksichtigung der Haushaltskunden erfordert die **strenge Normierung konkreter Voraussetzungen**, die nur in besonderen Ausnahmefällen eine Versorgungsunterbrechung rechtfertigen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass dem Grundversorger durchaus andere Mittel zur Verfügung stehen, um seine Rechte zu wahren. Insbesondere kann der Grundversorger auf die allgemeine zivilrechtliche Rechtsdurchsetzung verwiesen werden. Daneben steht ihm etwa das Mittel eines Einbaus von Prepaidsystemen wie Münz- oder Kartenzähler im Falle hartnäckig säumiger Schuldner offen.

Jedenfalls müssen die Entwurfsregelungen erheblich modifiziert werden. Die Interessen der Haushaltskunden müssen in den Regelungen viel stärker berücksichtigt werden, damit den Vorgaben der Verordnungsermächtigung genügt wird.

Die Regelungsentwürfe rechtfertigen im Grundsatz Versorgungsunterbrechungen bei Zuwiderhandlungen des Haushaltskunden gegen die Verordnungen. Trotz Zuwiderhandlung soll die Unterbrechung nicht erfolgen, wenn sie unverhältnismäßig wäre „**und**“ hinreichend Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Diese kumulative Verknüpfung erlaubt eine Unterbrechung selbst dann, wenn die Unterbrechung unverhältnismäßig wäre, der Kunde aber für seine Positionen eintritt und die Erfüllung der Pflicht deshalb nicht zu erwarten ist. Diese

Regelung ist grob interessenwidrig. Die „Und“-Verknüpfung muss in eine „**Oder-Verknüpfung**“ geändert werden, um deutlich zu machen, dass bei einer Unverhältnismäßigkeit zwischen den Folgen der Unterbrechung und der Schwere der Zuwiderhandlung niemals eine Unterbrechung erfolgen darf.

Ferner sollte klargestellt werden, dass eine Versorgungsunterbrechung eine **grob schuldhaftes Zuwiderhandlung** des Haushaltskunden voraussetzt. Die Versorgungsunterbrechung muss sich auf **besonders schwerwiegende Verstöße** beschränken. Streitigkeiten über die Höhe des **Preises** sollten generell und ausdrücklich keine Versorgungsunterbrechung rechtfertigen können. Das Problem stellt sich nicht nur bei Streitigkeiten über die Rechnung, sondern ebenso bei Streitigkeiten über die Angemessenheit von Preiserhöhungen. Insbesondere in den laufenden Streitigkeiten über die jüngsten Gaspreiserhöhungen wurden von manchem Anbieter ungehemmt Unterbrechungsandrohungen ausgesprochen, um die Kunden einzuschüchtern. Die Verhältnismäßigkeitsklausel allein hat von diesem Gebaren nicht abgeschreckt, obwohl sich die Zahlungsverweigerung nur auf einen Teil der Preiserhöhung bezog und die verschiedensten Gerichte dem Anliegen der Haushaltskunden folgten. Da nach dem Wegfall der Preisgenehmigung im Strombereich auch im Grundversorgungsbereich zunehmend vergleichbare Auseinandersetzungen über die Billigkeit der Preise zu befürchten sind, ist insoweit ein klares Zeichen zu setzen. Ebenso ist ausdrücklich zu regeln, dass jedenfalls nicht wie nach dem Wortlaut bisher jede **Nichterfüllung einer unstrittigen Zahlungsverpflichtung** trotz Mahnung zur Versorgungsunterbrechung führen darf. Da regelmäßig monatliche Abschlagszahlungen erhoben werden, ist im Wortlaut der Verordnungsentwürfe deutlich zu machen, dass die Unterbrechung eine Mehrheit von nicht erfüllten „unstrittigen oder rechtskräftig festgestellten Zahlungsverpflichtungen“ trotz Mahnung voraussetzt.

Als Voraussetzung einer Unterbrechung ist zu normieren, dass die Unterbrechung mit **ausreichender Frist** angekündigt wird. Eine Frist von einem Monat ist hierfür erforderlich.

Kostenpauschalen für die Wiederherstellung des Anschlusses sind aus Gründen der Transparenz in den Verordnungen zu konkretisieren. Gegenwärtig variieren beispielsweise die Beträge in Nachbargemeinden des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen zwischen € 40,00 und € 150,00. Die Angemessenheit der Betragshöhe muss daher sichergestellt werden. Der Nachweis eines geringeren Schadens oder geringerer Aufwendungen ist dem Haushaltskunden ausdrücklich zu gestatten.

Bereits die **Androhung** einer Anschluss- und Versorgungsunterbrechung übt einen erheblichen Druck auf die Haushaltskunden aus. Die Drohung mit dem empfindlichen Übel kann den Haushaltskunden dazu veranlassen, auf berechnete Rechtspositionen zu verzichten. Es steht zu befürchten, dass - wie im Fall der Billigkeitskontrolle von Gaspreiserhöhungen - die Unterbrechungsandrohung in der Vergangenheit von Versorgern durchaus als strategisches Instrument genutzt wurde, um berechnete Anliegen der Haushaltskunden im Keim zu ersticken. Die Verordnungen müssen deshalb eine Hürde aufnehmen, die Netzbetreiber und Versorger von einer unberechneten Androhung der Unterbrechung abhält. Für den Fall der unberechneten Androhung einer Anschluss- und Versorgungsunterbre-

chung ist deshalb eine **Vertragsstrafpflicht des Anbieters** zu Gunsten des Haushaltskunden in Höhe des Abrechnungsbetrages aus dem letzten Versorgungsjahr des Kunden oder eines strukturell vergleichbaren Falls aufzunehmen. Die Vertragsstrafpflicht übt die erforderliche Druckfunktion aus, um unberechtigte Unterbrechungsandrohungen zu vermeiden.

Zu 15. – Kündigung (§ 21 StromGVV und § 21 GasGVV)

Es entspricht allgemeinen Grundsätzen, dass der Kunde in laufenden Vertragsbeziehungen nicht durch eine einseitige Preiserhöhung oder Vertragsänderung belastet werden darf, wenn sich der Kunde aufgrund der Änderung zu einer Vertragsbeendigung entschieden hat. Korrespondierend mit der Forderung zu Punkt 1 dieser Stellungnahme über die Pflicht zur konkreten Mitteilung ist es zu begrüßen, wenn die Verordnungsentwürfe dem Kunden ein Kündigungsrecht im Falle der Preis- und AGB-Änderung einräumen. Das Kündigungsrecht muss nach den allgemeinen Grundsätzen so ausgestaltet werden, dass der Kunde tatsächlich die Möglichkeit hat, die Wirksamkeit der Änderungen für sein Vertragsverhältnis zu vermeiden. Zu berücksichtigen sind hierbei die immer noch langen Wechselzeiten von zum Teil mehreren Monaten, die ihren Grund in der Abwicklung zwischen dem alten Versorger, dem neuen Anbieter und dem Netzbetreiber haben. Nach den Verordnungsentwürfen ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist auf das Ende einer öffentlichen Bekanntmachung folgenden Kalendermonats zu kündigen. Das aber hieße, wenn die Bekanntmachung am 14. eines Monats erfolgt, dass der Anbieterwechsel nach einer Kündigung in zwei Wochen vollzogen sein müsste. Gelingt der Anbieterwechsel – wie zu erwarten ist - in dieser Zeit nicht, fällt der Haushaltskunde in die Ersatzversorgung seines Grundversorgers und das erwartungsgemäß zu den Bedingungen, die er nicht gegen sich gelten lassen wollte.

§ 21 StromGVV und § 21 GasGVV sind deshalb um einen Abs. 5 zu ergänzen, der klarstellt, dass die **neuen preislichen oder vertraglichen Konditionen** bis zum Vollzug eines Anbieterwechsels **keine Geltung beanspruchen**, wenn der Haushaltskunde bei einer fristgemäßen Kündigung die Einleitung eines Anbieterwechsels durch Vertragsschluss innerhalb angemessener Zeit nachweist. Alternativ ist die Wirksamkeit der Vertragsänderung in §§ 5 Abs. 3 der StromGVV und GasGVV auf **drei Monate nach Mitteilung** hinauszuschieben (vgl. oben zu Punkt 1).

Zu 16. – Sanktionen bei Verstößen des Grundversorgers (Neu zu regelnde Bestimmung in der StromGVV und GasGVV)

Bereits im Zusammenhang mit der unregelmäßigen Verbrauchsablesung und Abrechnung sowie der unberechtigten Androhung einer Versorgungsunterbrechung (vgl. Punkte 5, 8 und 15) ist darauf hingewiesen worden, dass es klarer Sanktionen bedarf, wenn der Grundversorger seinen Pflichten aus den Verordnungen nicht nachkommt. Dies ist auch angemessen, solange an den scharfen Sanktionsmitteln gegenüber den Haushaltskunden bei Verstößen festgehalten wird.

II. NAV und NDAV

Zu 1. – Netzanschlussverhältnis und Anschlussnutzungsverhältnis (§ 2 Abs. 5, § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 3 NAV sowie § 2 Abs. 5, § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 3 NDAV)

Auch im Netzanschlussverhältnis und im Anschlussnutzungsverhältnis gilt, dass dem Haushaltskunden die **allgemeinen Bedingungen** aus Gründen der Transparenz und der Rechtssicherheit **unentgeltlich auszuhändigen** sind. § 2 Abs. 5 und § 3 Abs. 3 NAV sowie § 2 Abs. 5 und § 3 Abs. 3 NDAV müssen diese Pflicht ausdrücklich vorsehen. Ein Hinweis auf Allgemeine Bedingungen reicht nicht aus.

Öffentliche Bekanntmachungen genügen dem Transparenzgebot nicht und stehen im Widerspruch zum Rechtsgedanken des § 305 Abs. 2 BGB. Dem Kunden sind deshalb die neuen Konditionen auch bei Änderungen der allgemeinen Bedingungen und Kostenerstattungsregelungen **mitzuteilen**. Das Gleiche hat für alle ergänzenden Bestimmungen zu gelten, die der Netzbetreiber in den Vertrag einführt, wie beispielsweise zur Leistungsbestimmung nach § 7 Abs. 1 NAV und NDAV oder zur Regelung von Mitteilungspflichten des Haushaltskunden nach § 19 Abs. 2 Satz 2 NAV und NDAV (vgl. Punkt 1 zu den StromGVV und GasGVV).

Zu 2. – Art des Netzanschlusses (§ 7 und § 16 Abs. 3 NAV sowie § 7 und § 16 Abs. 3 NDAV)

Die **Leistungen** der Netzbetreiber sind in den allgemeinen Bedingungen so **konkret und transparent** wie möglich zu **bezeichnen**. Wer eine Ware oder Leistung erwirbt, wird sich kaum damit zufrieden geben, dass ihm die Beschaffenheit nur in „etwa“ angegeben wird. Die Bestimmtheit der geschuldeten Leistung hat erhebliche praktische Relevanz für die Feststellung von Pflichtverletzungen, die gegebenenfalls einen Schadensersatzanspruch begründen. Nach den allgemeinen Grundsätzen des AGB-Rechts sind Klauseln unwirksam, die das Leistungsversprechen einseitig offen halten und selbst unzumutbare Abweichungen zulassen.

Die Verordnungsentwürfe regeln die Art der Versorgung nur unzureichende. Die Formulierungen sind nicht hinreichend konkret. So soll Drehstrom mit einer Spannung von „**etwa 400 oder 230 Volt**“ und Wechselstrom mit einer Spannung von „**etwa 230 Volt**“ geliefert werden. Die Frequenz soll „**etwa 50 Herz**“ betragen. Ob eine Spannung von 250 Volt, die bereits Schäden an elektrischen Geräten der Haushaltskunden verursachen kann, noch „etwa 230 Volt“ entspricht, ergibt sich aus den Regelungen nicht.

Ebenfalls zu unkonkret ist § 16 Abs. 3 NAV und § 16 Abs. 3 NDAV. Danach hat der Netzbetreiber die Spannung und Frequenz bzw. den Brennwert und Druck „möglichst“ gleich bleibend zu halten.

Geht man davon aus, dass aufgrund der technischen Gegebenheiten eine geringfügige Abweichung der Spannung nicht auszuschließen ist, so ist zumindest die **maximale Abweichung** in den allgemeinen Bedingungen zu **konkretisieren**.

Auch der Brennwert im Gasbereich ist in der NDAV konkret zu regeln und gegebenenfalls die noch akzeptablen **Toleranzen in der Schwankungsbreite zu definieren**.

Bei einer zwingend notwendigen Leistungsänderung hinsichtlich des Brennwertes und der Gasart durch den Gasnetzbetreiber sind die Haushaltskunden **mit ausreichender Frist** vorab zu **informieren**, die Gründe darzulegen und gegebenenfalls **Preisreduzierungen** vorzunehmen. Bei der Umstellung der Gasart sind die Belange der Haushaltskunden nicht nur „möglichst“, sondern **„angemessen zu berücksichtigen“** und die „Zumutbarkeit weitestgehend zu beachten“. Auch diese Pflichten müssen bereits in der NDAV geregelt werden.

Zu 3. – Transformatorenanlage sowie Druckregelgeräte, besondere Einrichtungen und Grundstücksbenutzung (§§ 10 und 12 NAV sowie §§ 10 und 12 NDAV)

Die Verordnungsentwürfe sehen die unentgeltliche Nutzung privater Grundstücke unter anderem für die Aufstellung von Transformatorenanlagen, die Verlegung von Leitungen, die Anbringung von Leitungsträgern und die Errichtung sonstiger Einrichtungen vor. Die Pflicht zur unentgeltlichen Duldung dieser Anlagen soll noch drei Jahre nach Beendigung des Netzanschlussvertrages bzw. der Einstellung der Anschlussnutzung bestehen.

Die Belegung eines Grundstücks mit einer baulichen Anlage führt zu einem entsprechend hohen Wertverlust für den Verkehrswert des Grundstücks. Die unentgeltliche Inanspruchnahme des Kundengrundstücks ist grundsätzlich nicht vom **Äquivalenzprinzips** gedeckt.

Zu 4. – Baukostenzuschuss (§ 11 NAV sowie § 11 NDAV)

Die Erhebung von Baukostenzuschüssen wurde bereits in dem Verordnungsverfahren von 1979 als eine zusätzliche Kostenbelastung der Verbraucher kritisiert, die neben den allgemeinen Kostenpositionen erhoben wurde. Das hat wohl auch der Verordnungsgeber so gesehen und im Verordnungsentwurf vom 6. Mai 2005 das Abschmelzen der Baukostenzuschüsse innerhalb von vier Jahren von 70 auf 25 Prozent vorgesehen, hiervon aber wieder abgesehen und statt dessen aktuell nur eine Absenkung von 70 auf 50 Prozent vorgesehen.

Die Erhebung von Baukostenzuschüssen ist durch die Verordnungsermächtigung nicht gedeckt und ist nicht mehr zeitgemäß. Sie muss aus der Verordnung gestrichen werden.

Zu 5. – Überprüfung der Kundenanlage (§ 15 Abs. 3 NAV sowie § 15 NDAV)

Nach § 15 NAV und § 15 NDAV ist der Netzbetreiber vor einem Anschluss und auch nach der Inbetriebnahme der Kundenanlage zur Überprüfung der Anlage berechtigt. Hierfür bedürfte es eines konkret ausgestalteten Verfahrens. Nicht zu beanstanden ist es dann, dass der Netzbetreiber nach der Überprüfung nicht für die Fehlerfreiheit der Kundenanlage haftet, denn der Netzbetreiber ist weder Eigentümer noch Ersteller der Anlage.

Es muss jedoch dabei verbleiben, dass der **Netzbetreiber für seine Überprüfung uneingeschränkt haftet**. Wenn Mängel festgestellt, dem Haushaltskunden aber nicht mitgeteilt werden oder wenn Mängel vom Netzbetreiber nicht erkannt werden, darf der Netzbetreiber nicht aus seiner Verantwortung entlassen werden. Dies hat nicht nur für Personenschäden, sondern auch für sonstige Schäden zu gelten.

Zu 6. – Unterbrechung der Anschlussnutzung (§ 17 NAV sowie § 17 NDAV)

Mit Blick auf eine mögliche Haftung ist dem Netzbetreiber nicht nur die Pflicht aufzuerlegen, Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Versorgung unverzüglich zu beseitigen. Da für den Haushaltskunden der Schadensverursacher regelmäßig nicht zu erkennen ist, muss die Pflicht auch der Netzbetreiber zur **Aufklärung** einer Versorgungsstörung binnen einer angemessenen Frist auf Nachfrage verbindlich festgeschrieben werden. Diese Pflicht ist in § 17 Abs. 1 NAV sowie § 17 Abs. 1 NDAV aufzunehmen (vgl. Punkt 3. zur StromGVV und GasGVV).

Sofern die Absätze 2 der Verordnungsregelungen dem Netzbetreiber eine grundsätzliche Pflicht zur Ankündigung „beabsichtigter Unterbrechungen“ auferlegt, ist der Ausnahmeverbehalt einer „Verzögerung in der Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen“ nicht nachvollziehbar und deshalb zu streichen.

Zu 7. – Haftung bei Störung der Anschlussnutzung (§ 18 NAV sowie § 18 NDAV)

Die Brisanz der Haftungsregeln aus Haushaltskundensicht führen die jüngsten Stromausfälle in Nordrhein-Westfalen vor Augen.

Verursachen der Netzbetreiber **vorsätzlich oder grob fahrlässig** einen Schaden bei dem Haushaltskunden, ist ein Haftungsausschluss oder eine Haftungsbeschränkung zu Gunsten des Anbieters nicht zu rechtfertigen. Es muss der Grundsatz gelten, dass der Schadensverursacher für den Schadensausgleich einzustehen hat.

Haftungsausschlüsse und Haftungsbegrenzungen verbieten sich zudem, wenn das verletzte Rechtsgut einen besonderen Schutz genießt. Deshalb sind Haftungseinschränkungen selbst bei einfacher Fahrlässigkeit nicht zu tolerieren, wenn hierdurch **Leben, Körper oder Gesundheit** verletzt werden.

Netzbetreiber dürfen nach den allgemeinen zivilrechtlichen Regeln auch nicht durch Haftungsausschlüsse privilegiert werden, wenn sie ihre vertraglichen **Kardinalpflichten** verletzen.

Eine Durchbrechung dieser Prinzipien ist auch für angebliche **Bagatellschäden** unter 30 Euro nicht zu rechtfertigen. Der Haushaltskunde würde unangemessen benachteiligt, wenn er einen geringen Schaden selbst auszugleichen hätte, den der Anbieter beispielsweise durch eine besonders schwerwiegende Außerachtlassung seiner Sorgfaltspflicht verursacht hat. Das unternehmerische Risiko darf insoweit nicht pauschal auf die Haushaltskunden sozialisiert und die Anbieter aus ihrer Pflicht zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung entlassen werden.

Sofern Haftungsbegrenzungen überhaupt in Erwägung zu ziehen sind, sind die **Haftungsgrenzen** der Höhe nach mit Blick auf die möglichen Schäden der Gruppe der Haushaltskunden angemessen auszugestalten. Die in § 18 Abs. 2 NAV und § 18 Abs. 2 NDAV vorgesehenen Haftungsobergrenzen, nach denen auf den einzelnen Haushaltskunden zwischen € 100,00 und € 40,00 bei großen Schadensereignissen entfallen – aber auch nur, sofern keine Großkunden Schäden anmelden – sind viel zu gering.

Zur angemessenen Ausgestaltung der Haftungsregeln gehört es, **Haftungsgrenzen für Haushaltskunden eigenständig** zu fassen. Die Schadensgrenzen dürfen nicht zugleich anteilig für Schäden von Kunden gelten, die außerhalb der Grundversorgung beliefert werden. Eine solche Vermischung mit potentiellen Großschäden könnte dazu führen, dass der Anteil am Schadensersatz, der auf die Haushaltskunden entfällt, unangemessen reduziert wird.

Zu 8. – Zutrittsrechte (§ 21 NAV sowie § 21 NDAV)

Wie unter Punkt 6 dieser Stellungnahme zur StromGVV und zur GasGVV dargestellt, muss das Zutrittsrecht außerhalb der Gefahrenabwehr oder der Störungsbehebung an strenge Voraussetzungen geknüpft werden. Auf diese Ausführungen wird Bezug genommen.

Zu 9. – Zahlung, Verzug (§ 23 NAV sowie § 23 NDAV)

Die Pflicht zur Zahlung fehlerhafter Rechnungen berücksichtigt die Interessen der Haushaltskunden unzureichend. Auf die Ausführungen unter Punkt 13 zur StromGVV und GasGVV wird Bezug genommen.

Zu 10. – Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§ 24 NAV sowie § 24 NDAV)

Die Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung muss als letztes Mittel zur Wahrung berechtigter Interessen des Netzbetreibers an strenge Voraussetzungen geknüpft werden. Die Kostenpauschalen für den Wiederanschluss sind zu konkretisieren und die unberechtigte Unterbrechungsandrohung zu sanktionieren. Auf die Ausführungen unter Punkt 14 dieser Stellungnahme zur StromGVV und GasGVV wird Bezug genommen.

Zu 11. – Kündigung des Netzanschlussvertrages (§ 25 NAV sowie § 25 NDAV)

Die Verordnungsregelungen zu den §§ 25 NAV und NDAV sehen in den Absätzen 2 vor, dass der Wechsel eines Netzbetreibers öffentlich bekannt zu machen ist.

Wie bei Änderungen der Konditionen oder besonderer ergänzender Bestimmungen genügt die öffentliche Bekanntmachung nicht. Der Haushaltskunde muss jederzeit wissen zu welchem Unternehmen ein Rechtsverhältnis besteht. Dies gilt umso mehr, als der Haushaltskunde nach den vorliegenden Verordnungen einer Reihe von Mitteilungs- und Auskunftspflichten gegenüber dem Netzbetreiber unterliegt (z. B. Aufnahme der Anschlussnutzung nach §§ 3 Abs. 3 NAV und NDAV, Auftragserteilung nach §§ 14 Abs. 2 NAV und NDAV, Anzeige von Änderungen der Kundenanlage nach §§ 19 Abs. 2 NAV und NDAV oder Mitteilungen von Beschädigungen an der Messstelle nach §§ 22 Abs. 3 NAV und NDAV). Darüber hinaus benötigt der Kunde Gewissheit über den Netzbetreiber, um den eigenen Pflichten bei der Stellung von Ansprüchen nachkommen zu können (z.B. „unverzögliche“ Schadensanzeige nach §§ 18 Abs. 8 NAV und NDAV).

Es ist deshalb zwingend erforderlich, bereits in den Verordnungen die Pflicht zur Mitteilung eines Netzbetreiberwechsels zu regeln.

Zu 12. – Sanktionen bei Verstößen des Netzbetreibers (Neu zu regelnde Bestimmung in der NAV sowie der NDAV)

Bereits im Zusammenhang mit der unberechtigten Androhung einer Versorgungsunterbrechung (vgl. Punkt 9 dieser Stellungnahme zur NAV und NDAV) ist darauf hingewiesen worden, dass es klarer Sanktionen bedarf, wenn der Netzbetreiber seinen Pflichten aus den Verordnungen nicht nachkommt. Dies ist auch angemessen, solange an den scharfen Sanktionsmitteln gegenüber den Haushaltskunden bei Verstößen festgehalten wird.